



## Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland)

über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Stand: 01.11.2016

Die Satzung wurde am 07.11.2016 in der Ostfriesenzeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht

### Inhalt

Artikel I .....	2
§ 1 Ratsfrauen und Ratsherren .....	2
§ 2 Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige.....	2
§ 3 Sitzungsgeld.....	4
§ 4 Fahrtkosten und Reisekosten .....	4
§ 5 Verdienstausschluss.....	4
§ 6 Fraktionszuschuss.....	5
Artikel II .....	5

**Satzung**  
der Stadt Leer (Ostfriesland)  
über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Auf Grund der §§ 10,11, 44, 54, 55, 57 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 27. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1 Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro für jeden angefangenen Monat.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in                                   | 250,00 Euro |
| b) | der/die zweite stellvertretende Bürgermeister/in                                  | 200,00 Euro |
| c) | bei einer gleichberechtigten Vertretung die stellvertretenden Bürgermeister/innen | 225,00 Euro |
| d) | die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden  |             |
|    | 1. einen Grundbetrag von  | 70,00 Euro  |
|    | 2. je Fraktions-/Gruppenmitglied  | 20,00 Euro  |
- (3) Werden die Aufgaben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin länger als einen Monat ununterbrochen von einem/einer stellv. Bürgermeister/in wahrgenommen, so steht diesem/dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 537,00 Euro für die weitere Dauer der Vertretung zu.
- (4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Vertretung sind aufeinander anzurechnen.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 2 Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige**

- (1) Für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:
- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| aa) | Ortsvorsteher/innen Hohegaste, Nettelburg         | 40,00 Euro  |
| ab) | Ortsvorsteher/innen Bingum, Logabirum, Nüttermoor | 60,00 Euro  |
| ac) | Ortsvorsteher/innen Heisfelde, Loga               | 80,00 Euro  |
| b)  | Stadtbrandmeister/in                              | 175,00 Euro |

c)	stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 Euro
d)	Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr Leer	125,00 Euro
e)	stellv. Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr Leer	70,00 Euro
f)	Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehren Heisfelde, Loga	100,00 Euro
g)	stv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehren Heisfelde, Loga	50,00 Euro
h)	Ortsbrandmeister/in Ortsfeuerwehren Bingum, Logabirum, Nüttermoor	80,00 Euro
i)	stv. Ortsbrandmeister/in Ortsfeuerwehren Bingum, Logabirum, Nüttermoor	40,00 Euro
j)	Stadtkleiderwart/in	40,00 Euro
k)	Sicherheitsbeauftragte der FFW in Leer	40,00 Euro
l)	Gerätewarte/innen der FFW in Leer je Feuerwehr-Kfz	40,00 Euro
m)	Jugendwarte/innen der FFW in Leer	40,00 Euro
n)	Kinderfeuerwehrwart/in der FFW in Leer	40,00 Euro
o)	Schiedspersonen	25,00 Euro

Neben der Aufwandsentschädigung werden als außergewöhnliche Belastungen den Brandmeistern/Brandmeisterinnen - mit Ausnahme der stellv. Ortsbrandmeister/innen - die monatlichen Grundgebühren für die privaten Telefonhauptanschlüsse erstattet.

- (2) Ist der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die darüber hinausgehende Zeit.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der im Feuerwehrbereich durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen außerhalb der regelmäßigen Dienststunden sowie bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen zu Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und Besprechungen bei anderen Behörden nachweislich entstandene Verdienstausfall ist neben der Aufwandsentschädigung zu erstatten. Das gleiche gilt für die in dem Zusammenhang entstandenen Fahrkosten und Lehrgangsgebühren.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, denen sie als Mitglied angehören oder bei denen sie ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro. Das gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Sonderausschüssen und Arbeitsgruppen, an Besprechungen und Besichtigungen, wenn diese vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss beschlossen oder genehmigt sind.
- (2) Finden mehr als zwei Sitzungen am selben Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur zweimal gezahlt.
- (3) Sofern ein Sitzungsteilnehmer nicht mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer an der Sitzung teilgenommen hat, wird das Sitzungsgeld zur Hälfte gezahlt.
- (4) In dienstlicher Angelegenheit an den Sitzungen teilnehmenden Verwaltungsangehörigen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 4 Fahrtkosten und Reisekosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden eine Pauschalentschädigung von monatlich 50,00 Euro.
- (2) Verlässt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr in amtlicher Verrichtung das Gebiet der Stadt, so werden ihr/ihm auf Antrag Reisekostenvergütungen nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### **§ 5 Verdienstaufschlag**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlags bis zum Höchstbetrag von 24,00 €/Stunde. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 24 €/Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren,
  1. die ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
  2. die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 geltend machen können und
  3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,50 Euro, pro Werktag höchstens 31,50 Euro.  
Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 6 Fraktionszuschuss**

Den Fraktionen und Gruppen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Stadt Leer gewährt.

Die Höhe beträgt

- |   |                  |
|---|------------------|
| - für das 1. und 4. Fraktions-/Gruppenmitglied  | 35,00 Euro/Monat |
| - für das 5. und 8. Fraktions-/Gruppenmitglied  | 30,00 Euro/Monat |
| - für das 9. und 12. Fraktions-/Gruppenmitglied | 25,00 Euro/Monat |
| - ab dem 13. Fraktions-/Gruppenmitglied         | 20,00 Euro/Monat |

Eine Übertragung dieser Mittel auf Folgejahre ist zulässig.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.